B 136/ 3307
003

Der Bundesminister der Finanzen

V B/4 - 0 1472 - 49/59

Bonn, den 16. Juli 1959
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 30131

Referent: Ministerialrat Dr. Blessin
Hausruf : 7445

Bundeskanzleramt
Eing. 20. JUL. 1959
Anlagen: 13 X

Kabinettsache

An den
Herrn Staatssekretär des Bundeskanzleramtes

B o n n

Verteiler
Stück Vorzimmer
1 „ Min.Rat Dr. Jachmann
1 „ ORR v. Koester
1 „ -
Lesemappe -

Betr.: Kabinettsvorlage;
hier: Entschädigung für sog. Wapniarka-Geschädigte

Anlg.: - 12 -

A. Im Staate Israel lebt eine Gruppe von etwa 150 rumänischen Juden, die an schweren Lähmungserscheinungen leiden. Diese Lähmungserscheinungen sind auf eine Ernährung mit der giftigen Erbse Latyrus sativus zurückzuführen, der diese Personen in den Jahren 1942 und 1943 in dem unter rumänischer Verwaltung stehenden Zwangsarbeitslager Wapniarka in Transnistrien unterworfen waren. Diese sog. Wapniarka-Geschädigten verlangen seit Jahren von der Bundesregierung eine Entschädigung für die erlittenen Gesundheitsschäden.

Eine solche Entschädigung ist bisher abgelehnt worden, weil eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Entschädigung nicht besteht. Eine solche Verpflichtung könnte sich nur stützen:

1) Auf das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 6. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559). Voraussetzung eines Anspruchs nach BEG wäre, daß die Haft in Wapniarka und die Ernährung mit der giftigen Erbse zumindest auf eine Veranlassung deutscher Stellen zurückzuführen ist, und daß ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit besteht. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es konnte bisher nicht festgestellt werden, daß die Errichtung des Lagers Wapniarka und insbesondere

4- 53100-3814/59

die Ernährung der Häftlinge mit der giftigen Erbse auf eine deutsche Veranlassung zurückzuführen sind. Das Lager ist vielmehr durch rumänische Stellen zur Aufnahme von jüdischen Zwangsarbeitern errichtet worden und stand auch unter rumänischer Verwaltung. Aber selbst wenn eine deutsche Veranlassung nachgewiesen werden könnte, wäre für den Gesundheitsschaden gemäß § 164 Abs. 1 BEG keine Anspruchsgrundlage gegeben. Nach dieser Bestimmung erhalten Verfolgte, die als ehemals Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention nur im Rahmen von §§ 160 ff. BEG anspruchsberechtigt sind, keine Entschädigung für den erlittenen Gesundheitsschaden, wenn sie bei Inkrafttreten des BEG - also am 1.10.1953 - die israelische Staatsangehörigkeit besessen haben. Diese Sonderregelung beruht darauf, daß der Staat Israel beim Abschluß des Israelvertrages von 1952 wegen der Zahlung eines Globalbetrages von 3 Milliarden DM durch die Bundesrepublik für sich und seine Staatsangehörigen auf die Zahlung einer Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit verzichtet hat, sofern die Geschädigten am 1.10.1953 Staatenlose oder politische Flüchtlinge waren.

2) Auf den Kabinettsbeschluß vom 26. Juli 1951 betreffend überlebende Opfer von Menschenversuchen.

Auch die Anwendung dieses Kabinettsbeschlusses auf die Fälle der Wapniarka-Geschädigten ist rechtlich nicht möglich. Denn es wäre für seine Anwendung erforderlich, daß es sich bei der Ernährung der Wapniarka-Geschädigten mit der giftigen Erbse Latyrus sativus um medizinische Versuche an Menschen handelte, die von deutschen Stellen oder wenigstens auf deutsche Veranlassung hin durchgeführt wurden. Der Begriff des medizinischen Versuchs an Menschen ist durch die Literatur über diese Versuche und insbesondere durch das Urteil des Alliierten Gerichtshofes im sog. Nürnberger Ärzteprozeß genau abgegrenzt. Die hier in Rede stehenden Maßnahmen lassen sich zweifellos nicht unter diesen Begriff bringen. Im übrigen bedurfte es auch hinsichtlich der Verwendung der Erbse Latyrus für die menschliche Ernährung keiner Versuche mehr, da seit Jahrzehnten in der medizinischen Wissenschaft bekannt ist, daß die Erbse giftig und wegen der auftretenden Läh-

mungserscheinungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar ist. Nach den bisherigen Feststellungen sind die giftigen Erbsen von den rumänischen Stellen nur deshalb für die Ernährung der jüdischen Zwangsarbeiter verwendet worden, weil zufällig ein größerer Bestand dieser Erbsen, der als tierisches Futter bestimmt war, auf dem Bahnhof in Wapniarka lagerte und sonstige Verpflegungsmittel für die Häftlinge nicht oder nur in unzureichendem Maße zur Verfügung standen.

3) Trotz dieses eindeutigen Fehlens eines rechtlichen Zahlungsgrundes möchte ich aus politischen und insbesondere aus humanitären Gründen in Anlehnung an die Regelung für überlebende Opfer von Menschenversuchen nach dem Kabinettsbeschluß vom 26. Juli 1951 dem Bundeskabinett vorschlagen, Mittel zur Zahlung einer einmaligen Sonderbeihilfe an die Wapniarka-Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Ich gehe dabei davon aus, daß sich die Bereitstellung von Bundesmitteln trotz Fehlens einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung und trotz Nichtanerkennung einer deutschen Verantwortung für die Maßnahmen rumänischer Stellen in Wapniarka dadurch rechtfertigt, daß hier ein bestimmter Personenkreis im Zuge der allgemeinen Judenverfolgungen während des zweiten Weltkrieges körperlich und gesundheitlich schwer geschädigt worden ist und wegen teilweise völliger Lähmung dringend der Hilfe bedarf. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, daß dieser Fall der Schädigung in seiner Art einmalig ist und daher nicht zu Berufungen anderer Geschädigtengruppen führen darf.

Wie bereits erwähnt, ist der Personenkreis der Wapniarka-Geschädigten nicht groß; er beträgt nur etwa 150 Personen. Ich bin bereit, für jeden Geschädigten eine einmalige Sonderbeihilfe bis zu 5 000.- DM zur Verfügung zu stellen, so daß ein Gesamtbetrag von etwa 750 000.- DM zur Durchführung der Hilfsaktion erforderlich sein würde.

B. Ich schlage daher vor, daß das Bundeskabinett folgenden Beschluß fassen möge:

"Die Bundesregierung ist aus allgemeinen humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, den in

Israel lebenden Geschädigten, die unter dem rumänischen Regime Antonescu im Lager Wapniarka durch Ernährung mit der Latyrus sativus an schweren Lähmungen erkrankt sind, in besonderen Notfällen eine einmalige Beihilfe bis zu 5 000.- DM zu gewähren. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Herrn Bundesminister der Finanzen."

Ich bitte, die Zustimmung des Bundeskabinetts zu diesem Vorschlag im Umlaufwege herbeizuführen, diese Zustimmung aber davon abhängig zu machen, daß die Leistungen der Bundesregierung zu keiner Kürzung oder gar einem Wegfall der Leistungen führen dürfen, die die Geschädigten vom Staate Israel aufgrund des israelischen Gesetzes betreffend die durch nationalsozialistische Verfolgungen körperlich geschädigten Personen vom 19. April 1957 erhalten oder zu beanspruchen haben. Nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist nämlich die Leistung einer Entschädigung davon abhängig, daß "die körperlich Geschädigten keine Entschädigung, Rente oder Wiedergutmachung in anderer Form für ihren Körperschaden von irgendeiner anderen Stelle erhalten oder zu beanspruchen haben". Die entsprechenden Verhandlungen mit dem israelischen Finanzministerium sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Eine entsprechende amtliche Bestätigung der zuständigen israelischen Stellen erscheint unerläßlich, da sonst die Zahlungen der Bundesregierung nur zu einer Entlastung des Fiskus des Staates Israel führen und nicht den Geschädigten zugute kommen würden.

Den Herren Bundesministern sind je 5 Abdrucke dieses Schreibens unmittelbar übersandt worden. 12 Abdrucke dieses Schreibens sind beigefügt.

In Vertretung

(Prof.Dr.Hettlage)

B 136/ 3307
010

Der Staatssekretär
des Bundeskanzleramtes
4 - 5 3100 - 3814/59

Bonn, den 1 August 1959
Hausapp. 390

Vfg.

Kabinettsache

1) An die
Herren Bundesminister

Vermerk: Einwendungen sind nicht erhoben worden. (Tel. Bestätigung durch Reg.)

Abgesandt
3. AUG. 1959

nachrichtlich: an den (das)
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes
Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Frankfurt/Main
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Betr.: Entschädigung für sogenannte Wapniarka - Geschädigte

Bezug: Kabinettvorlage des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juli 1959 - V B/4 - 0 1472 - 49/59 -

Die Mitglieder der Bundesregierung haben der obenbezeichneten Kabinettvorlage im Umlaufverfahren zugestimmt.

Die Kabinettvorlage ist somit beschlossen.

2) Kzl.: Von Ziffer 1) der Vfg. ist eine Matrize zu fertigen und zu beglaubigen. Es sind 22 Abzüge herzustellen.

3) Abs.: Je ein Exemplar der gemäß Ziff. 1) und 2) der Vfg. vorbereiteten Vorlage ist am 3. August 1959 jedem Kabinettsmitglied und den in Ziff. 1) der Vfg. nachrichtlich genannten Dienststellen in dem für Kabinettsachen vorgeschriebenen Umschlag gegen Quittung zu übersenden.

4) ~~Wv.~~ XXXXXXXXXXXXX

Im ~~Vertretung~~ Auftrag

Zu den Akten.

(Dr. ~~Janz~~ Bachmann)

Verfg. Bonn, den 2. Sept. 1959

1) Die Regelung zur Zahlung einer einmaligen Sonderbeihilfe an die Wapniarka-Geschädigten soll nach fernmdl. Auskunft von ORR Zorn - BMF - nicht veröffentlicht werden.

2) Zu den Akten